

# Beitragsordnung

IT FOR WORK e. V.



**Kompetenz**  
zeigen.



**Kooperation**  
unterstützen.



**Wachstum**  
fördern.

## § 1 Allgemein

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Vergütungen für erbrachte Leistungen sowie durch Zuwendungen Dritter aufgebracht. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## § 2 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.
2. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft erst nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres beim Vorstand ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

Als Jahresbeitrag werden festgesetzt:

- Privatpersonen, Einzelunternehmer und Neugründungen innerhalb der ersten zwei Jahre 125,00 €
- Unternehmen mit 2 - 5 Mitarbeitern 200,00 €
- Unternehmen mit 6 - 10 Mitarbeitern 300,00 €
- Unternehmen mit 11 - 20 Mitarbeitern 500,00 €
- Unternehmen mit 21 - 30 Mitarbeitern 700,00 €
- Unternehmen mit 31 - 100 Mitarbeitern 900,00 €
- Unternehmen mit 101 - 250 Mitarbeitern 1.150,00 €
- Unternehmen mit 251 - 650 Mitarbeitern 2.100,00 €
- Unternehmen mit mehr als 650 Mitarbeitern 3.000,00 €
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kammern, Verbände, Vereine, Universitäten sowie Hochschulen und Institute 600,00 €

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr für Neumitglieder von 50,- Euro erhoben (außer Gründer).

#### § 4 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren innerhalb des ersten Monats eines Kalenderjahres. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung und ist so lange gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.



**Kompetenz**  
zeigen.



**Kooperation**  
unterstützen.



**Wachstum**  
fördern.